

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schlachträume in den Ortsteilen Grafenhausen, Mettenberg und Staufen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 25. April 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Grafenhausen unterhält in den Ortsteilen Grafenhausen, Mettenberg und Staufen je einen Schlachtraum, der den Einwohnern im Bedarfsfall zur Verfügung steht. Für gewerbliche Schlachtungen ist nur der Schlachtraum im Ortsteil Mettenberg zugelassen.

§ 2

Die Benutzung der Schlachträume ist nur werktags in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr gestattet. Ausgenommen hiervon sind Notschlachtungen.

§ 3

Die Benutzer sind verpflichtet, die Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln und sie nach Gebrauch gründlich zu reinigen. Die Schlacht- und Kühlräume sind nach der Schlachtung zu säubern und die Sinkkästen zu leeren.

Die Schlachtabfälle sind ausschließlich in den Konfiskatbehältern beim Schlachthaus im Ortsteil Mettenberg zu entsorgen.

Festgestellte Beanstandungen werden auf Kosten der Benutzer behoben, für Beschädigungen wird Schadensersatz geltend gemacht.

§ 4

Der Schlüssel zum Schlachthaus wird bei der jeweiligen Schlachthausaufsicht aufbewahrt und ist dort im Bedarfsfalle abzuholen bzw. wieder abzugeben.

§ 5

Der Kühlraum steht den Schlachthausbenutzern längstens 5 Tage zur Verfügung.

§ 6

Für die Benutzung der Schlachthäuser werden Gebühren erhoben, die bei Abholung des Schlüssels im voraus bei der Schlachthausaufsicht zu entrichten sind.

Sie betragen:

1. Für Einheimische:

- | | |
|--|---------|
| a) Für Kleinvieh (Schafe, Ziegen, Ferkel) | 10,00 € |
| b) Für Kälber und Schweine | 10,00 € |
| c) Für Großvieh | 15,00 € |
| d) Für die Kühlraumbenutzung pro Tag | 3,00 € |
| e) Für die Anlieferung von Schlachtabfällen
(ohne Benutzung des Schlachtraumes) | 10,00 € |

2. Für auswärtige Benutzer und gewerbliche Schlachtungen erhöhen sich die Gebühren um 100 %.

3. Für Notschlachtungen werden keine Gebühren erhoben, wenn nachgewiesen wird, dass das Tier nicht verwendet werden kann.

§ 7

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. November 1995 außer Kraft.

Grafenhausen, den 25. April 2002

K i e f e r
Bürgermeister